

Hier können Sie sich informieren und einen Antrag stellen

Kreisgesundheitsamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Tel.: (044 31) 85 - 501
Fax.: (04431) 85 - 555
sylvia.riesenbeck@oldenburg-kreis.de
Beratung nur nach Terminvereinbarung



Wittekindstr. 6
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431-73220
Fax: 04431-9470108
wildeshausen@donumvitae.org
Beratung nur nach Terminvereinbarung



mit uns können Sie reden

Bahnhofsplatz 10
26122 Oldenburg
Tel.: 0441-88095
Fax: 0441-864217
oldenburg@profamilia.de
Beratung nur nach Terminvereinbarung

Hintergrundinformationen

Seit Einführung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes und der Neuregelungen des Sozialhilferechts im SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II gibt es grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf eine Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel.

Immer mehr Empfängern von Arbeitslosengeld II fällt es schwer, Verhütungsmittel zu finanzieren. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die für den Landkreis Oldenburg zuständig sind, berichten, dass zunehmend Frauen Beratung suchen, die aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten auf Verhütung verzichtet hätten und dann ungewollt schwanger geworden seien.

Kostenübernahme von Verhütungsmitteln



im Landkreis Oldenburg für Frauen und Männer

Gleichstellungsbeauftragte
www.oldenburg-kreis.de/frauen.html



Neues Angebot im Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg übernimmt im Jahr 2010 erstmalig im Rahmen seiner Daseinsfürsorge die Kosten für ärztlich verordnete, empfängnisverhütende Mittel für Empfänger(innen) von Leistungen nach dem SGB II und XII sowie AsylbLG als Hilfe zur Familienplanung.

Auf diese zusätzliche, freiwillige Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt. Das Projekt ist zunächst befristet für das Jahr 2011.

Wer ist berechtigt?

- Empfänger(innen) von Leistungen nach dem ALG II (SGB II), SGB XII und AsylbLG
- ab dem 20. Lebensjahr
- im laufenden, ununterbrochenen Leistungsbezug (seit mindestens 3 Monaten)

Welche Art von Verhütungsmitteln werden erstattet?

- ärztlich verordnete Verhütungsmittel (Pille, Spirale, Hormonring, Verhütungspflaster, 3-Monatsspritze)
- Sterilisation für Frauen **und** Männer, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden

Wie erfolgt die Antragsstellung und Erstattung?

Die Anspruchsberechtigung wird durch die jeweilige Beratungsstelle geprüft:

- Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides
- Vorlage des Ausweises/Passes
- Vorlage der ärztlichen Verordnung (Rezept) des Präparates und der Quittung
- Erstattung der verauslagten Kosten erfolgt in der Regel durch Barauszahlung der Beratungsstelle.

Im Falle einer Spirale / Sterilisation:

- Kostenvoranschlag des Arztes/der Ärztin wird vom Antragsteller(in) in der Beratungsstelle eingereicht
- schriftliche Zusage der Kostenübernahme erfolgt durch Beratungsstelle
- Abrechnung erfolgt zwischen Beratungsstelle und Arzt/Ärztin

